

# Allgemeine Bestellbedingungen der RSB Rudolstädter Systembau GmbH

## I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen der Fa. RSB Rudolstädter Systembau GmbH als Besteller und Auftraggeber gegenüber den Lieferanten bzw. Subunternehmern als Auftragnehmer. Die Bezeichnungen "Lieferant", "Subunternehmer" oder "Auftragnehmer" sind gleichbedeutend und stellen keine Einschränkungen dar.
2. Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur daran gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zustimmt. Insbesondere ist der Besteller an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen bedeutet keine Zustimmung.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.
5. Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
6. Vorrangig zu den Allgemeinen Bestellbedingungen gelten die individuellen Vertragsvereinbarungen und zum Vertragsbestandteil erklärte Verhandlungsprotokolle. Für die Ausführung von Bauleistungen gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen der VOB/B als Ganzes und die zutreffenden allgemeinen technischen Bedingungen der VOB/C in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Soweit die Regelungen dieser Bestellbedingungen von der VOB/B in unzulässiger Weise abweichen, ist die VOB/B vorrangig. Ergänzend gilt immer das BGB.

## II. Angebotsunterlagen und Vergabebedingungen

1. Die Ausarbeitung von Angeboten ist für den Besteller kostenlos. Sie müssen Anfragen bzw. Ausschreibungskennzeichen widerspiegeln sowie eine Aufstellung über etwaige Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien unter Angabe der Preise enthalten. Alternativangebote, die für den Auftraggeber technische, preisliche oder andere Vorteile bieten, sind gesondert einzureichen. Das Angebot einschl. Dokumentation wird bei Vertragseinigkeit für den Besteller und Endkunden uneingeschränkt nutzbar.
2. Vom Besteller überlassene Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Berechnungen usw.) sind vom Auftragnehmer vor Abgabe seines Angebotes auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und erforderlichenfalls mit den örtlichen Verhältnissen und Bedingungen zu vergleichen. Der Besteller behält sich zu seinen vorgenannten Unterlagen, insbesondere zu Planungsdokumentationen, die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Beendigung der Auftragsleistung unaufgefordert zurück zu geben.
3. Das Angebot des Auftragnehmers muss für den Besteller sämtliche erforderliche Lieferungen und Leistungen für die funktionsfähige betriebsbereite und mangelfreie Herstel-

lung bzw. Fertigstellung des Leistungsgegenstandes zum Inhalt haben. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers schließt alle zur Vorbereitung oder Montage notwendigen Vor- bzw. Hilfsleistungen ein.

4. Der Auftragnehmer versichert, dass seine Leistungen überwiegend durch eigene Fachkräfte erbracht werden. Soweit ein Einsatz weiterer Nachunternehmer, Hilfskräfte oder Leiharbeiter vorgesehen ist, ist vorher die ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers einzuholen.
5. Der Auftragnehmer hat, soweit die Leistungsart Bauleistungen sind, nachfolgenden Erklärungen/ Unterlagen gegenüber dem Besteller zu erfüllen:
  - Gewerbeanmeldung in der Bundesrepublik Deutschland
  - Eintragung in das Handelsregister und/oder in die Handwerksrolle
  - Erklärung zur Einhaltung von Bestimmungen über den Mindestentlohnung und weitergehende Arbeitgeberpflichten
  - Unbedenklichkeitsbescheinigungen neuesten Datums im Original von:
    - zuständiger Berufsgenossenschaft
    - zuständigem Finanzamt
    - Krankenkassen
    - Zusatzversorgungskasse (ZVK) und Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK) des Baugewerbes
  - Freistellungsbescheinigung von der Bauabzugssteuer lt. § 48 EStG, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung durch den Auftraggeber Gültigkeit haben muss
  - Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung
6. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von sämtlichen Schadensersatzansprüchen und Forderungen Dritter frei, die aus Pflichtverletzung und mangelhaften Nachweisen lt. Pkt. 5 vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Der Besteller hat bei fehlenden oder mangelhaften Nachweisen lt. Pkt. 5 das Recht, Sicherheiten zu verlangen bzw. kann er Einbehalte vornehmen oder nach Fristsetzung und Androhung das Vertragsverhältnis kündigen.

## III. Liefer- und Leistungspflichten

1. Die Lieferungen und Leistungen sind so auszuführen, dass die vertragsgemäße Verwendung gewährleistet ist, auch wenn einzelne hierzu erforderliche Angaben in der Bestellung nicht enthalten sind. Für die Abgrenzung des Leistungsumfanges des Auftragnehmers zu den Leistungen des Bestellers und weiterer Baubeteiligten ist die endfertige Ausführung seiner Gewerke und die nahtlose Einfügung in das Bauvorhaben gesamt maßgeblich.
2. Der Besteller ist berechtigt, Umfang und Ausführungsart jederzeit zu ändern und zu erweitern, wenn dies zum Erreichen des vertraglichen Zwecks erforderlich ist.
3. Die Leistungserfüllung ist vom Auftragnehmer am Bauort zu erbringen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vom Besteller bereit gestellten Unterlagen, Baustellen- und Ablaufbedingungen, Material- sowie sonstige Vorgaben zu prüfen und Bedenken jeglicher Art, welche die vollständige, qualitätsgerechte und sichere Leistungserfüllung gefährden könnten, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Technische Unterlagen, die der Auftragnehmer zu bearbeiten hat, und von ihm einzusetzende Material- bzw. Gebrauchsmuster sind dem Besteller rechtzeitig vor Ausführung zur Bemusterung und Freigabe vorzulegen.
6. Der Auftragnehmer versichert unberührt jeglicher Bemus-

terung und Freigabe über den Besteller, dass sämtliche Materialien und Technologien den Ausschreibungsunterlagen, Prüferfordernissen und Normen entsprechen. Dies umfasst auch alle Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und andere Arbeitsschutzvorschriften sowie sicherheitstechnische Regelungen, die am Leistungsort für die Lieferung bzw. Leistung zutreffen.

Es sind die Anforderungen der Bauregelliste (BRL) des Deutschen Institutes für Bautechnik (veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de)) in Verbindung mit den zutreffenden harmonisierten europäischen Normen (auch gemäß Produktsicherheitsgesetz und EU- Bauproduktenverordnung) sowie erforderliche Zulassungen einzuhalten. Darüber hinaus sind alle landesspezifischen Regelungen sicherzustellen, für Deutschland die DIN-Normen. Für elektrische Ausrüstungen sind die Einhaltung aller VDE-Bestimmungen und eine CE-Kennzeichnung mit zugehöriger Leistungserklärung unabdingbar.

7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Bestands- und Revisionszeichnungen sowie vorgeschriebene Prüfungen spätestens bis zur Abnahme beizubringen.
8. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung frei von Rechten Dritter.

#### **IV. Arbeitsverantwortliche, Baustellenbedingungen, Versicherung**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen objektverantwortlichen Vertreter zu benennen. Nach Erfordernis der Leistungsart und Baustelle muss der objektverantwortliche Vertreter des Auftragnehmers über die Sachkunde eines Fachbauleiters der LBO verfügen. Gemäß den Vorschriften der Berufsgenossenschaft ist eine Sicherheitskraft zu benennen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Baustellen- und Hausordnungen sowie Sicherheitsbestimmungen von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.  
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen. Unfälle sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Baustelle ist täglich aufzuräumen und zu säubern. Der Auftragnehmer hat bei Abschluss seiner Arbeiten die Baustelle unverzüglich zu räumen und zu säubern. Gerät der Auftragnehmer mit diesen Verpflichtungen in Verzug, so kann der Auftraggeber die Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen oder ausführen lassen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind das Abladen sowie der Transport innerhalb der Baustelle Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit dem Auftraggeber über die Einzelheiten der Anlieferung abzustimmen und diese anzuzeigen. Sämtliche Lieferungen, die sofort in die Obhut des Auftraggebers übergehen sollen, bedürfen der Einzelvereinbarung.  
Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Auftraggebers anzugeben. Die Anlieferung ist mit einer schützenden Verpackung zu versehen.
4. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung und Haftung für Unfälle und Schäden, die bei der Abwicklung des Vertrages ihm selbst, dem Auftraggeber oder Dritten entstehen und deren Ursachen der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, frei.

5. Der Auftragnehmer beteiligt sich je nach Leistungsart und Umfang angemessen an Nebenkosten der Baustelle (Strom, Wasser, Sanitär- und sonstige Baustelleneinrichtung, Bauendreinigung etc.).
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese mindestens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens 2.000.000,- EUR je Schadensereignis betragen, sofern in der Bestellung nicht andere Beträge vorgeschrieben werden.  
Darüber hinaus kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer weitere Versicherungen, wie z. B. Bauwesenversicherung, abschließt bzw. sich angemessen an Kostenumlagen zu Versicherungen des Bauobjektes beteiligt.
7. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Bestellers grundsätzlich nicht berechtigt, Direktverhandlungen mit dem Endkunden zu führen. Veröffentlichungen jeglicher Art einschl. Werbung am oder zum Vorhaben bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers.

#### **V. Leistungszeit, Vertragsstrafe**

1. Der Auftragnehmer versichert eine ausreichende Personalstärke und materiell-technische Basis zur Abarbeitung der Bestellung. Termine bzw. Fristen lt. Bestellung oder lt. Angebot des Auftragnehmers sind verbindlich, soweit entweder eine konkrete Vereinbarung vorliegt oder dem Angebot entsprechend die Leistung ohne Widerspruch begonnen wurde. Sämtliche in Verhandlungen zum Bauablauf gemeinsam mit dem Auftragnehmer protokollarisch festgelegte Termine und Fristen, denen nicht widersprochen wird, sind verbindliche Vertragstermine.
2. Bei verschuldeter Überschreitung vereinbarter Termine oder Fristen hat der Auftragnehmer Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der Auftragssumme pro Werktag zu bezahlen, maximal jedoch 5 % der Vergütungssumme. Dem Auftragnehmer steht der Nachweis offen, dass dem Besteller kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.
3. Der Vorbehalt von Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend gemacht werden.
4. Der Besteller behält sich vor, anstelle von Vertragsstrafe Schadenersatz zu berechnen und verweist darauf, dass dieser wesentlich höher sein kann, insbesondere wenn Vertragsstrafe oder Schadenersatz vom Bauherrn geltend gemacht wird und dies möglicherweise vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

#### **VI. Preise**

1. Sämtliche Preise sind Festpreise bis zur vollständigen Auftragsabwicklung und schließen alle erforderlichen Aufwendungen einschl. Nebenleistungen ein.
2. Zusatzleistungen werden nur vergütet, wenn vom Auftragnehmer ein prüffähiges schriftliches Nachtragsangebot vorliegt und eine Auftragserteilung dem Grunde nach unstrittig ist.
3. In Preisverhandlungen zum Vertragsabschluss der Hauptleistung gewährte Preisnachlässe gelten gleichermaßen für alle Nachtragsleistungen.
4. Kommt es zu Mengenänderungen oder zum Entfall von Leistungspositionen, so hat der Besteller auch bei Pauschalpreisen einen Anspruch auf Preisanpassung.

5. Alle Preise sind grundsätzlich Nettopreise. Zur Umsatzsteuer gelten für Bauleistungen die spezifischen Regelungen gemäß § 13 b UStG und Rechnungsangaben zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Sollten davon abweichend entsprechend den gesetzlichen Regelungen eine Umsatzsteuer auszuweisen sein, so ist diese und zusätzlich der Bruttobetrag gesondert zu kennzeichnen. Die Höhe der Umsatzsteuer wird gemäß der zum Zeitpunkt der Abnahme und Schlussrechnungslegung geltenden Höhe berechnet.

## VII. Abrechnungsgrundlagen, Zahlungsmodalitäten, Sicherheiten

1. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer prüffähigen Rechnung. Soweit dies für den Gegenstand zutrifft, ist ein vom Auftraggeber bestätigtes Aufmaß zum erreichten Erfüllungsstand bzw. ein vom Auftraggeber bestätigtes Bautenstandsprotokoll bei Zahlungsplänen nachzuweisen.
2. Alle Unterlagen der Abrechnung sind in 2-facher Ausfertigung, genau nach Ausschreibung bzw. Angebot bezeichnet und kumulativ zu erstellen. Nachtragsleistungen sind besonders auszuweisen, vereinbarte Nachlässe sind zu kennzeichnen und sofort abzusetzen.
3. Zahlungen werden ausschließlich nach Vorlage prüffähiger Abrechnungen geleistet. Sämtliche Fristen der Zahlung beginnen erst nach Zugang prüffähiger Unterlagen lt. Pkt. 1 und 2.
4. Der Besteller hat einen allgemeinen Anspruch auf Sicherheitsleistung von 10 % bei Abschlagszahlungen und für Mängelansprüche nach Leistungserfüllung von 5 % der Auftragssumme. Daneben besteht ein Anspruch auf angemessene Sicherheitseinbehalte aus festgestellten Mängeln oder fehlenden bzw. unvollständigen Unterlagen.
5. Bei Kaufverträgen sind Abschlagszahlungen ausgeschlossen, soweit nicht gesondert vereinbart.
6. Werden bei Nachprüfungen zu Leistungen und Abrechnungen Überzahlungen festgestellt verbleibt dem Besteller in jedem Fall der Anspruch auf Rückerstattung.
7. Nebenkosten der Baustelle lt. Pkt. IV 5. und 6. werden dem Auftragnehmer mit der Schlussabrechnung abgezogen.
8. Der Besteller zahlt, soweit nicht abweichend vereinbart oder in der VOB/B geregelt, in einer Frist von 30 Tagen rein netto.  
Für alle Zahlungen innerhalb von 7 Werktagen (Abschlags- und Schlusszahlung) wird vom Besteller ein Skontoabzug von 3 %, für Zahlungen innerhalb von 10 Werktagen (Abschlags- und Schlusszahlung) wird vom Besteller ein Skontoabzug von 2 % beansprucht.
9. Der Besteller kann anstelle von Auszahlungskürzungen bereits mit Beginn oder während der Ausführungsarbeiten eine Vertragserfüllungsbürgschaft fordern. Soweit der Auftragnehmer Risiken im Sinne von Pkt. II 5. und 6. zu vertreten hat, müssen auch diese durch gesonderte Bürgschaft abgesichert werden.
10. Dem Auftragnehmer steht es frei, Sicherheitsleistungen, im Besonderen die Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche, durch selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaften von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder einem Kreditversicherer zu stellen. Entsprechende Einbehalte werden vom Besteller sofort freigegeben.

11. Abtretungen von Forderungen des Auftragnehmers an Dritte bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des Bestellers.

## VIII. Besondere Kündigungsrechte

1. Für den Fall, dass der Auftragnehmer schuldhaft den Beginn der Arbeiten verzögert, einen vertraglichen Termin nicht einhält, mit der Lieferung und Leistung oder mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät, kann der Besteller dem Auftragnehmer eine Frist zur Erfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Fristsetzung den Vertrag kündigen wird.
2. Der Besteller kann den Vertrag sofort kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder von ihm oder zulässigerweise von anderen Gläubigern gegen ihn Insolvenzantrag gestellt wurde.

## IX. Abnahme

1. Der Besteller fordert die förmliche Abnahme durch ein schriftliches Abnahmeprotokoll.
2. Durch den Auftragnehmer sind die Fertigstellung und das Abnahmebegehren rechtzeitig anzuzeigen. Dabei ist der Auftragnehmer verpflichtet, vorher alle erforderlichen Nachweise, wie TÜV-Prüfzeugnisse, Zeichnungsdokumentationen und Betriebsanleitungen, beizubringen und - soweit aus den Leistungen begründet - einen Probetrieb mit erforderlichen Prüf- und Messmitteln sicherzustellen.
3. Unberührt der Einzelfertigstellung und eventuellen Abnahmen der konkreten Leistungen des Auftragnehmers ist der Auftragnehmer verpflichtet, an der Endabnahme zum Gesamtobjekt mitzuwirken.

## X. Mängelansprüche, Haftung

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 5 Jahre und beginnt mit der Abnahme. Findet die Abnahme zum Gesamtobjekt später wie die Abnahme vom Besteller gegenüber dem Auftragnehmer statt, verlängert der Auftragnehmer die Frist der Verjährung für Mängelansprüche um diesen Zeitraum, maximal jedoch um 3 Monate.
2. Die Haftungsregelungen des Auftragnehmers bestimmen sich, soweit keine speziellen Regelungen einzelvertraglich oder lt. diesen Bestellbedingungen vorliegen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem BGB.

## XI. Sonstiges

1. Gemäß § 33 BDSG weist der Besteller darauf hin, dass Daten seiner Auftragnehmer EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung erforderlich ist.
2. Soweit gesetzlich nicht anders geregelt, ist der Gerichtsstand Rudolstadt.
3. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder eines Teils einer Bestimmung bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.